

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren 04/2003/St

über die Auslegung von § 4 Abs. 1 Finanzordnung (Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbestätigungen)

auf Antrag

des **SPD-Unterbezirks E.**, vertr. d. d. Vorsitzenden K., MdL,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den **Landesverband N.-W. der SPD**,
vertr. d. d. Vorsitzenden Sch.,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 15. Oktober 2003 in Hamburg unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender, und
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit seiner Berufung wendet sich der Antragsgegner gegen die von der Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer Entscheidung vom 24. Juni 2003 getroffene Feststellung, dass der Beschluss des Landesvorstandes des Antragsgegners vom 15. April 2002 gegen § 4 Satz 1 der Finanzordnung der SPD - FO - verstößt. Mit jenem Beschluss hatte der Landesvorstand - als Reaktion insbesondere auf die sog. „Kölner Spendenaffäre“ - „verbindliche Erläuterungen und weiterführende Regelungen zur Handhabung von Spendeneingängen und Spendenbescheinigungen im Landesverband NRW“ beschlossen; u.a. wurde für das künftige Verfahren bei der Erstellung von Spendenquittungen Folgendes geregelt:

„Spendenquittungen werden grundsätzlich nur noch vom Landesverband für alle Gliederungen ausgestellt. Ausnahme ist hier der regelmäßige Eingang der festgelegten Sonderbeiträge der Mandatsträger (Kommunale Mandate). Diese Spendenbescheinigungen werden weiterhin im zuständigen Unterbezirk erstellt. Ortsvereine/Stadtverbände stellen keine Spendenquittungen aus.

...

Die Gliederungen ...melden dem Landesverband jeden Spendeneingang (quartalsweise)...”

Nachdem der Antragsteller mit seiner in einem Schreiben vom 28. April 2003 und in einer Funktionärsversammlung am 27. Juni 2003 geäußerten Kritik eine Änderung dieses Beschlusses nicht erreichen konnte, beantragte er mit Schreiben vom 25. Juli 2003 die Durchführung eines Statutenstreitverfahrens mit dem Ziel, die Unzulässigkeit einer derart weit gehenden Einschränkung der den Gliederungen mit eigenständiger Kontoführung in § 4 Satz 1 FO eingeräumten Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbestätigungen festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass mit der angegriffenen Regelung ein bürokratisches Verfahren eingeleitet werde, das weder den Spenderinnen und Spendern gerecht werde noch geeignet sei, eine Spendenpraxis, wie sie mit dem „Kölner Spendensumpf“ beschrieben werden könne, zu unterbinden. Die Regelung sei mit der Finanzordnung der Partei nicht vereinbar. Spendenquittungen müssten nach aller Erfahrung umgehend ausgestellt werden, um die Spendenbereitschaft zu erhalten. Das gewählte Verfahren sei nicht geeignet, Missbräuche zu verhindern. Die Neuregelung tangiere den Kerngehalt der in § 4 FO Satz 1 den Gliederungen eingeräumten Ermächtigung zur Bestätigung von Spenden; es handele sich nicht lediglich um eine Regelung des „Näheren“ im Sinne des § 4 Satz 2 FO. Die übrigen Regelungen der Anordnung würden selbstverständlich respektiert. Im übrigen habe die Erfahrung gezeigt, dass der Landesverband schon wegen der großen Zahl gar nicht in der Lage sei, die Spendenbestätigungen in einer zumutbaren Frist auszustellen, was auch bei anderen Gliederungen zu Unmut geführt habe; teilweise hätten Spender die Erstellung ihrer Steuererklärung zurückstellen müssen.

Der Antragsteller beantragte

festzustellen,
dass der Beschluss des Landesvorstandes der NRWSPD vom 15.04.2002, soweit durch ihn verfügt wird, dass Spendenbestätigungen grundsätzlich nur noch vom Landesverband für alle Gliederungen ausgestellt werden, gegen § 4 der Finanzordnung der SPD verstößt und deshalb nichtig ist.

Der Antragsgegner beantragte,

den Antrag zurückzuweisen.

Die getroffene Anordnung verstoße nicht gegen § 4 FO. Schon in dem seit 12 Jahren insoweit unveränderten Handbuch der Finanzen werde darauf hingewiesen, dass bei Spendenbestätigungen zwischen der einfachen Einzahlungsquittung - die gemäß § 4 Satz 1 FO von jedem Kassierer erteilt werden könne - und der förmlichen Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt zu unterscheiden sei; bei letzteren könnten die Bezirke als Grundlage der Organisation (§ 8 Abs. 2 OrgStatut) entscheiden, ob die vorgegebenen Formulare nur in den hauptamtlich besetzten UB-Geschäftsstellen ausgestellt, ob sie den OV-Kassierern ausgehändigt würden oder ob der Bezirk die Ausstellung der förmlichen Bestätigungen selbst

übernehme. Grund hierfür sei die besondere Bedeutung, die den ausschließlich vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formularen in steuerlicher Hinsicht zukomme. Zwar möge § 4 FO „nicht gerade glücklich formuliert“ sein, sein Regelungsgehalt sei jedoch im Handbuch der Finanzen zutreffend wiedergegeben. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen in jüngster Vergangenheit habe der Landesverband seiner Verpflichtung gerecht werden dürfen, die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Mit Entscheidung vom 24. Juni 2003 (Az.: I 11/02 S) entsprach die Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen dem von ihr nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 21 SchiedsO für zulässig angesehenen Antrag des Antragstellers in vollem Umfang. Die angegriffene Regelung des Landesverbandes gemäß dem Beschluss des Landesvorstandes vom 15. April 2002 verstoße gegen § 4 Satz 1 FO und sei daher wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Satzungsrecht nichtig.

Dass Spendenquittungen grundsätzlich nur noch vom Landesverband für alle Gliederungen ausgestellt würden, greife in die durch Satzungsrecht eingeräumten Befugnisse der Gliederungen unterhalb der Bezirksebene ein, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Die angegriffene Regelung entziehe diese Befugnis - mit Ausnahme der Sonderbeiträge der Mandatsträger - gänzlich und gehe damit weit über eine in der Kapitelüberschrift des Beschlusses vom 15. April 2002 angesprochene „verbindliche Erläuterung“ oder eine weiterführende Regelung „zur Handhabung“ von Spendenbestätigungen hinaus. Die Bestimmung des § 4 Satz 1 sei schon dem Wortlaut nach eindeutig, wenn sie regele, wer zur Bestätigung des Empfangs von Spenden berechtigt sei, und weit davon entfernt, „nicht gerade glücklich formuliert zu sein“. Sie enthalte keine Ausnahme oder Einschränkung und biete somit keinen Ansatz dafür, bestimmte dort genannte Gliederungen von der Berechtigung auszunehmen. Dieses Verständnis werde durch den Zusammenhang mit anderen Regelungen in der Finanzordnung wie etwa § 4 Sätze 4 und 5, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 FO bestätigt. Auch knüpften diese Regelungen sprachlich an § 34 g, § 10 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz an. Die Ausführungen im Handbuch Finanzen seien zum einen keine in jeder Hinsicht authentische Interpretation der jeweils erläuterten Satzungsvorschriften, zum anderen beziehe sich der vom Antragsgegner herangezogene Abschnitt nur auf eingezahlte Spenden, nicht z.B. auf Sachspenden, für die § 4 Satz 1 FO aber auch gelte. Wenn § 4 Satz 2 FO ermächtige, „das Nähere“ zu regeln, stehe schon der Wortlaut entgegen, die Berechtigung nach Satz 1 gänzlich zu entziehen. Das „Nähere“ könne sich nur auf die Modalitäten der Bestätigung des Empfangs von Spenden, soweit diese nicht bereits in § 4 Sätze 3 bis 5 FO geregelt seien, beziehen. Ebenso wenig könne sich der Antragsgegner für sein Handeln auf einen Grundsatz der „Organisationshoheit“ stützen. Bei der den Gliederungen zugewiesenen Kompetenz zur Bestätigung des Spendenempfangs handele es sich nicht lediglich um eine im Rahmen der Geschäftsverteilung der Gesamtpartei übertragene, bloße technische sachwalterische Kompetenz oder Wahrnehmungszuständigkeit, die, wenn organisatorische Vorschriften nicht entgegenstehen, in Ausübung von Organisationsermessen durch einen organisatorischen Akt einer zuständigen Stelle umgestaltet und anderweitig zugewiesen werden könnte. Die Befugnis aus § 4 Satz 1 FO sei den Gliederungen als eigenverantwortlich wahrnehmender, eigener Aufgabenbereich anvertraut, womit zugleich eine innerparteiliche Rechtsposition zugewiesen sei, die ohne entsprechende Änderung des Satzungsrechts nicht entzogen werden dürfe, und zwar auch dann, wenn damit in der Sache kein subjektives Recht - im Sinne einer rechtlich geschützten Willensmacht zur Durchsetzung von Eigeninteressen - gegenüber der Partei verliehen sei. Zudem zeige die Anknüpfung an § 8 Abs. 1 OrgStatut, dass die in Rede stehende Berechtigung in der Gesamtpartei relativ verselbstständigten Handlungseinheiten zugewiesen sei. Auch wenn im Regelungsbereich der Annahme und Bestätigung von Spenden

unmittelbar nur der Geschäftsbetrieb, nicht aber die angemessene Mitwirkung der Parteimitglieder und der Gliederungen an der politischen Willensbildung (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 GG, § 7 Abs. 1 ParteienG) berührt sei, werde satzungsmäßig die Berechtigung, Spenden anzunehmen und deren Empfang zu bestätigen, den Gliederungen zugewiesen, die die Gesamtpartei von unten über die überörtliche Ebene zur Bezirksebene strukturierten und basisnah verantwortliche Zuständigkeiten bereit hielten. Die Gliederungen seien selbst körperschaftlich verfasste Organisationen mit der Fähigkeit zur Willensbildung und zu eigenem Handeln durch ihre Organe und mit beschränkter Satzungsautonomie; hierin füge sich die innerorganisatorische Berechtigung nach § 4 Satz 1 FO ein. Zugunsten einer umfassenden Durchgriffsbefugnis könne auch nicht damit argumentiert werden, dass durch unzulässige und unrichtige Behandlung von Spendenbestätigungen auf der Ebene der Untergliederungen die Partei und auch der Landesverband in der Öffentlichkeit stark unter Druck geraten seien und politisch verantwortlich gemacht werden könnten. Nach alledem sei antragsgemäß der Verstoß der angefochtenen Regelung gegen die Vorschrift des § 4 Satz 1 FO festzustellen und (deklaratorisch) ihre Nichtigkeit auszusprechen.

Gegen die seinem Bevollmächtigten laut Rückschein am 26. Juni 2003 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit einem auf dem Umschlag - von wem auch immer - als „Irrläufer“ bezeichneten, dann offenbar am 10. Juli 2003 im Willy-Brandt-Haus eingegangenen und am 11. Juli 2003 der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission vorgelegten Schreiben vom 03. Juli 2003 Berufung eingelegt; der Briefumschlag trägt einen Freistempel des Büros des Bevollmächtigten vom 03. Juli und einen Poststempel des Briefzentrums 53 vom 04. Juli 2003.

Die am 24. Juli 2003 vorab per Fax und am 28. Juli 2003 nochmals schriftlich eingegangene Begründung führt aus, dass gerade dann, wenn man - wie die Landesschiedskommission - davon ausgehe, dass die Berechtigung aus § 4 Satz 1 FO nicht als subjektives Recht gegenüber der Partei verliehen sei und die Regelungen in Zusammenhang mit der Spendenbestätigung nicht in einen Zusammenhang mit den Regelungen betreffend die innere Organisation und gebietliche Gliederung der Partei gestellt werden könnten, sondern eine Frage des "Geschäftsbetriebes" beträfen, es nicht gerechtfertigt sei, einen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Berechtigung nach § 4 Satz 1 FO und dem - in der Tat fundamentalen - Grundsatz des § 8 Abs. 1 OrgStatut herzustellen, dass sich die gesamte Partei von unten nach oben strukturiere und die Befugnis zur Erteilung von Spendenquittungen durch Ortsvereine und Unterbezirke als Element dieser Struktur zu begreifen sei. Welche Gliederung zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt sei, sei ausschließlich eine Frage der Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes, wobei oberstes Ziel die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteienfinanzierung zu sein habe. Daher sei die Bestimmung des § 4 Satz 1 FO nicht als den Gliederungen im innerorganisatorischen Rechtskreis eingeräumte Berechtigung zu verstehen, sondern als eine der Sicherstellung der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteienfinanzierung dienende Festlegung, wer grundsätzlich überhaupt berechtigt sein soll, Spendenquittungen auszustellen, nämlich nur Gliederungen und sonstige Organisationsformen mit eigenständiger Kontoführung. Es sei nach alledem kein Versehen, dass dann zwar § 4 FO in Satz 2 eine Ermächtigung enthalte, „das Nähere“ zu regeln, nicht aber § 3 FO über die grundsätzliche Berechtigung zur Entgegennahme von Spenden. Die Regelungen der beiden Vorschriften könnten nicht auf eine Ebene gestellt werden. Die Bezirke dürften von der Befugnis in § 4 Satz 2 FO auch dahin Gebrauch machen, dass Spendenbescheinigungen nur noch von ihnen selbst ausgestellt werden dürften. Bestätigt werde dies von der Überlegung, dass Spendenbescheinigungen allein für steuerliche Zwecke ausgestellt würden; von wem, sei dafür völlig irrelevant.

Dass die Bezirke die Erteilung von Spendenbescheinigungen an sich ziehen könnten, müsse jedenfalls dann gelten, wenn auf Grund der Sachlage überzeugende Gründe für die Annahme vorlägen, dass anders die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteienfinanzierung nicht sicherzustellen sei; dass man, wie die innerparteiliche Aufarbeitung der Kölner Spendenpraktiken gezeigt habe, nicht vom Vorhandensein von ausreichenden Sicherungsmechanismen ausgehen könne, sei dort deutlich geworden. Selbst wenn man der Entscheidung der Landesschiedskommission und ihrer Begründung grundsätzlich folgen wollte, müsse man in einem solchen Fall, der einen strukturellen Notstand offenbart habe, die nächst höhere Gliederungsebene für berechtigt halten, die Befugnis zur Erteilung von Spendenbescheinigungen jedenfalls so lange an sich zu ziehen, bis entweder ein Mittel zur Abhilfe innerhalb der Regelungen des geltenden Statuts gefunden oder dieses zweckentsprechend geändert worden wäre. Die Landesschiedskommission habe daher jedenfalls nicht die Nichtigkeit des Beschlusses des Landesvorstandes vom 15. April 2002 feststellen dürfen, sondern allenfalls dem Landesverband eine Frist für eine solche Regelung über die Erteilung von Spendenquittungen setzen dürfen, die den Gliederungen die grundsätzliche Befugnis hierzu belasse, aber gleichzeitig die zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteienfinanzierung notwendigen Vorkehrungen treffe.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission I des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2003 - I 11/02 S - den Antrag des Antragstellers vom 25. Juli 2002 zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung der Landesschiedskommission, die selbst der Antragsgegner zu Recht als „sehr durchdacht und sehr sorgfältig begründet“ gewürdigt habe. Dieser ziehe unzulässiger Weise den Schluss, dass die Bestimmung des § 4 Satz 1 FO nicht mit der Regelung des § 3 FO auf eine Stufe gestellt werden dürfe. Gleichlautende Vorschriften könnten keine unterschiedliche Bedeutung aufweisen. Der Wortlaut des § 4 Satz 1 FO sei eindeutig. Keinesfalls sei es für die politischen Wirkungsmöglichkeiten der Gliederungen irrelevant, von wem Spendenbestätigungen ausgestellt würden, wie die Schilderungen im Schriftsatz vom 28. April 2002 belegten. Auch § 4 Satz 2 FO gebe keine Befugnis, die Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen zu entziehen. Nicht in Übereinstimmung mit der Finanzordnung stehe das Argument, dass die Bezirke die Erteilung von Spendenbestätigungen an sich ziehen könnten, wenn „anders die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteienfinanzierung nicht sicherzustellen sei“. Auf eine derartige „Notstandsregelung“ könne sich der Landesverband auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Kölner Spendenskandal nicht berufen. Soweit sich der Antragsgegner zuletzt gegen die Feststellung der Nichtigkeit wende und hilfsweise wenigstens eine Fristsetzung für eine zulässige Regelung eingefordert habe, sei darauf zu verweisen, dass dann solche Regelungen angesichts der langen Verfahrensdauer schon längst hätten getroffen werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Berufung des Antragsgegners gegen die seinem Bevollmächtigten am 26. Juni 2003 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission I vom 24. Juni 2003 ist zulässig, bleibt aber in der Sache erfolglos.

1.

Die Berufung ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 26 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO). Die auf den 03. Juli datierte, ordnungsgemäß adressierte und nachweislich spätestens am 04. Juli 2003 zur Post gegebene Berufung ist - nach nicht aufklärungsbedürftigen Irrwegen - ausweislich des Eingangsstempels jedenfalls noch am 10. Juli 2003 im Willy-Brandt-Haus eingegangen, in dem die Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ihren Sitz hat. Darauf, dass die Berufung dieser offenbar erst am 11. Juli 2003 vorgelegt wurde, kann es für die Einhaltung der Frist nicht ankommen, weil die Verfahrensbeteiligten auf die Dauer des internen Geschäftsgangs keinen Einfluss haben. Die Berufungsbegründung ist am 24. Juli 2003 und damit innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingegangen (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 3 Satz 2 SchiedsO).

2.

Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg. Zutreffend hat die Landesschiedskommission die Unvereinbarkeit der vom Landesvorstand NRW getroffenen Regelung mit höherrangigen parteiinternen Vorschriften festgestellt.

Auch die Bundesschiedskommission teilt die von der Landesschiedskommission I in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gebrachte und ausführlich und sorgfältig begründete Auffassung, dass § 4 Satz 1 FO den vollständigen Entzug der in dieser Vorschrift den Gliederungen mit eigenständiger Kontoführung im Sinne des § 9 Abs. 1 FO eingeräumten Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbestätigungen durch die Bezirks- bzw. Landesebene nicht erlaubt. Auf die Entscheidung der Vorinstanz, die im Sachverhaltsteil umfassend wiedergegeben ist, wird zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in vollem Umfang Bezug genommen. Ergänzend und unter Eingehen auf die Argumentation des Antragsgegners im Berufungsverfahren sei lediglich noch angemerkt:

Es kommt es für die Anwendung und Auslegung des parteiinternen Satzungsrechts im Rahmen eines Statutenstreitverfahrens nicht darauf an, ob einzelne Vorschriften bestimmten Parteigliederungen oder einzelnen Mitgliedern „subjektive Rechte“ (etwa im Sinne der Rechtsprechung zu § 42 VwGO zur Klagebefugnis bei der Anfechtungsklage in einem Verwaltungsstreitverfahren) verleihen; vielmehr ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Parteistatuten und darauf beruhenden Ordnungen um interne, im Rahmen der Vorgaben des Parteiengesetzes selbst gesetzte Regelungen handelt, deren Anwendung und Auslegung die SPD gemäß § 21 SchiedsO einer Rechtskontrolle durch ihre Schiedskommissionen unterworfen hat. Maßgeblich für die Durchführung eines Verfahrens ist allein, ob die entsprechenden Voraussetzungen der Schiedsordnung in Verbindung mit dem Organisationsstatut gegeben sind und eine nach § 21 Abs. 2 SchiedsO i.V.m. § 8 OrgStatut antragsberechtigte Gliederung den Antrag stellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Urheber der derzeitigen Regelung über die Annahme von Spenden und die Ausstellung von Spendenbestätigungen bewusst die Verantwortung – und Selbstständigkeit – der „Organisationsgliederungen mit eigener Kontoführung“ nach § 9 Abs. 1 FO stärken wollten. Dass in Zusammenhang mit der Entgegennahme von Spenden und deren Bescheinigung wegen deren Bedeutung für die steuerliche Geltendmachung den entsprechenden Organisationsgliederungen eine besondere Verantwortung zukommt, musste

nämlich schon bei Schaffung der Regelungen darüber klar sein. Der Wortlaut der Vorschrift des § 4 FO – gerade auch in der Zusammenschau mit § 3 Abs. 1 FO – legt die von der Landesschiedskommission gefundene Auslegung nahe. Die vom Antragsgegner behauptete „völlig voneinander abweichende Bedeutung des § 3 Abs. 1 im Verhältnis zu § 4 Abs. 1 FO“ vermag die Bundesschiedskommission nicht zu erkennen. Ebenso wenig kann der Begriff „Näheres zu regeln“ nicht das Gleiche meinen wie der Begriff „abweichende Regelungen zu treffen“ (vgl. die Formulierung in § 1 Abs. 7 FO). Eine Berechtigung, „Näheres zu regeln“ (§ 4 Satz 2 FO), enthält schon nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht die Ermächtigung, den Inhalt der Vorschrift, zu der Näheres geregelt werden soll, völlig zu verändern. Zwar mag es für die steuerlichen Zwecke irrelevant sein, von welcher Gliederungsebene die Bestätigungen ausgestellt werden; gleichwohl hat es für die damit betrauten Gliederungen im internen Verhältnis der Organisationsebenen zueinander und in Ansehung ihrer Eigenverantwortlichkeit und der Unmittelbarkeit der Betreuung spendender Mitglieder und sonstiger Sympathisanten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Dies hat der Antragsteller anschaulich deutlich gemacht, wenn er die Schwierigkeiten dargestellt hat, die die Regelung des Antragsgegners in der Praxis hervorgerufen hat; der dadurch hervorgerufene Unmut schlägt auf das Ansehen der Partei insgesamt zurück.

Zwar wäre es grundsätzlich sicher zulässig, die Frage der Zuständigkeit für die Ausstellung von Spendenbestätigungen anders zu regeln, z.B. generell nur die Gliederungen ab Bezirksebene damit zu betrauen oder diesen jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, für ihren Zuständigkeitsbereich eine zentrale Regelung zu schaffen. Hierfür bedürfte es aber, gerade weil es sich um innerorganisatorisches, selbst gesetztes Satzungsrecht handelt, einer Änderung des § 4 FO.

Der Antragsgegner kann nach alledem auch nicht mit Erfolg dahin argumentieren, dass eine Regelung wie die getroffene jedenfalls aufgrund außergewöhnlicher Umstände und Anlässe gleichsam als „Notstandsregelung“ getroffen werden dürfte. Wenn bestimmte Vorkommnisse der Partei Anlass geben sollten, die bisherige Satzungsregelung zu überdenken, müsste auf der Ebene der Gesamtpartei hierüber entschieden und eine generelle Regelung getroffen werden. Im Übrigen ist nicht ohne weiteres einsichtig, dass das vom Antragsgegner gewählte Verfahren überhaupt geeignet sein könnte, solchen Geschehnissen, wie sie im sog. „Kölner Spendenskandal“ aufgedeckt wurden, von vornherein die Grundlage zu entziehen. Auch der Antragsgegner dürfte z.B. dann, wenn ein Spendeneingang durch Überweisung und einen existierenden Absendernamen belegt ist, ohne zusätzliche Verdachtsmomente nicht in der Lage sein zu erkennen, dass dem Manipulationen zugrunde liegen. Eine gewisse Kontrollmöglichkeit hat die Bezirks- bzw. Landesebene schon deswegen, weil ihr gemäß § 4 Satz 4 FO auf jeden Fall ein Durchdruck der ausgestellten Spendenbestätigung vorzulegen ist.

.....
(Hannelore Kohl)